

Papste; da sie konstitutive Bedeutung nicht besaß, konnte einstweilen ohne sie regiert werden. Während der Spätzeit Karls des Großen und der ganzen Regierung Ludwigs des Frommen, der nie nach Rom zog, fehlte also die Gelegenheit für eine Salbung der Söhne (außer Lothar).¹⁾ Es bedeutete demnach einen neuen Ansaß, als Karl der Kahle in Westfranken dazu übergang, sich nicht durch den Papst, sondern durch einen Landeserzbischof salben zu lassen, wie er es 848 zu Orléans nach der Gewinnung Aquitaniens²⁾ und nochmals 869 zu Metz nach der Gewinnung Lothringens tat. Dies Verfahren haben seine westfränkischen Nachfolger ständig bei ihrer Thronerhebung nachgeahmt. Immerhin zeigt sich zunächst noch ein gewisses Schwanken. Karl der Kahle hat am Ende seines Lebens, als er auch die römische Kaiserkrone erlangt hatte, die Möglichkeit ins Auge gefaßt, daß noch zu seinen Lebzeiten sein Sohn Ludwig der Stammer nach Rom zöge und dort vom Papst zum König gekrönt würde. Wenn dieser Plan auch durch Karls baldigen Tod hinfällig wurde, so hat Ludwig dennoch 878 sogar ohne Romzug die Weihe und Krönung vom Papste in Troyes erhalten, obgleich er sie sich im Vorjahr schon durch den Reims' Erzbischof hatte geben lassen.³⁾ Erst danach ist die Königsweihe durch einen Erzbischof in Frankreich ausschließlicher Brauch geworden.⁴⁾

Nach dem Gesagten besteht ohne weiteres die Möglichkeit, daß sich in Ostfranken länger als in Westfranken die Vorstellung gehalten hat, daß der fränkische König die Salbung vom Papste erhalte. Das Fehlen einer landesbischoflichen Königsweihe in Ostfranken bis 900 würde dann nicht bedeuten, daß überhaupt keine Weihe stattfand, sondern daß sie dem Papste vorbehalten blieb.

¹⁾ Gregor IV. war 833 im Frankenreich. Daß er auch damals die Brüder Lothars nicht salbte, ist angesichts seiner Enttäuschung über den Verlauf der Dinge und seiner unzufriedenen Rückkehr nach Rom kein Wunder.

²⁾ L. Levillain, *Le sacre de Charles le Chauve à Orléans*, BCh. 64 (1903), 31 ff.; S. Lot et L. Halphen, *Le règne de Charles le Chauve* I (1909), 192 ff.

³⁾ Schramm I 121.

⁴⁾ Vgl. R. Holtzmann, *Frankische Verfassungsgeichte* (1910) 114 ff.; dazu Schramm I.